

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 28 Juli 2015  
GZ. BMF-310205/0151-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5425/J vom 11. Juni 2015 der Abgeordneten Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9., 12. bis 16., 18. und 19. sowie 21. bis 24.:

Die vorliegenden Fragen betreffen ausschließlich in die Entscheidungskompetenz von Vorstand und Aufsichtsrat der FIMBAG fallende Themenbereiche und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art 52 Abs 2 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Insoweit Haftungsregelungen für Organmitglieder der FIMBAG angesprochen werden, ist auf § 3 Abs. 7 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) zu verweisen, von welcher Bestimmung seit Gründung der FIMBAG nicht Gebrauch gemacht werden musste. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Unternehmensorgane der FIMBAG dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex unterliegen.

Zu 10. und 17.:

Gemäß der zwischen der Republik Österreich und der FIMBAG abgeschlossenen Vereinbarung vom 30. Jänner 2009 hat für die Wahrnehmung der nach § 3 FinStaG der FIMBAG vom Bund übertragenen Aufgaben und im Hinblick auf die nach § 9a Abs. 3 ÖIAG-Gesetz 2000 bestehende Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung der der FIMBAG übertragenen Maßnahmen dieser Anspruch auf ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,89 Mio. Euro zuzüglich MwSt jährlich.

Darüber hinaus ist zwischen der Republik Österreich und der FIMBAG vertraglich vereinbart, dass Aufwendungen bei im Auftrag der Republik Österreich durchzuführenden Privatisierungen grundsätzlich aus einem Verkaufserlös zu decken und bis zu dessen Eingang von der FIMBAG vorzufinanzieren sind, sofern die hierfür erforderlichen liquiden Mittel der FIMBAG ausreichen.

Im Jahr 2012 hat die FIMBAG 976.000 Euro und 2013 149.000 Euro, jeweils zuzüglich MwSt, derart vorfinanziert. Diese Beträge waren zuletzt, da der Verkauf zu den damals erzielbaren Bedingungen nicht vertretbar war, von der Republik Österreich zu tragen. Seit 2014 sind zwei weitere Privatisierungsprojekte anhängig, bei denen die FIMBAG gleichfalls einen erheblichen Teil der Privatisierungskosten bis zum Verkaufsabschluss vorzufinanzieren hat.

Zu 11. und 20.:

Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates der FIMBAG wurde für das Geschäftsjahr 2014 mit je 10.000 Euro für den Vorsitzenden und den Vorsitzenden-Stellvertreter des Aufsichtsrates sowie mit je 7.000 Euro für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates festgesetzt.

Hinsichtlich der Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder ist auf § 98 Abs. 1 Aktiengesetz zu verweisen.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-08-11T09:13:51+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	OXd161nD+JDZLsuBUw1ZxCLluRlmyYQsuP2Hd9E44IAaals0I32+OHgbwEXJWee 36eTqTG1o4OjN9RsMe6lrEXVaiZLt1BxtWw32eYr4oEdHJ2Ie/0U7eIO6GD0g77 uyS2IHilfiXx4NWHS7ULQ44nx/t2GkNwsuaatKE27XCShyNTtSzFQyK9HT2cTfA yJQoushNOMnrDi18v5DHiiadyPy8hPNzmxzGTDdSvmAOAZWv/la4oMnZbOmFQz bijTTY9WEy3nmsqsynSATyMlc2TixFOes3pV7otKn9ctRb/CNh4aAl3uLhMjjsc tSSO5wWiqiHGf/Silu41MDetMBA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	